

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/10182 –

Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/10182** – vom 9. August 2024 hat folgenden Wortlaut:

Besonders im Süden von Rheinland-Pfalz (RLP) kommt es im Obst- und Gemüsebau sowie auch im Getreideanbau zu erheblichen Schäden durch Saatkrähen. Diese Schäden können nicht als Wildschadensersatzanspruch gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 LJG geltend gemacht werden. Die Landwirte bleiben somit auf ihren Kosten sitzen. Die Problematik der Schäden durch Saatkrähen ist seit Jahren ein Thema, das bisherige Antragsverfahren zur letalen Vergrämung als Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG hat sich als zu bürokratisch und langwierig erwiesen. Die Landwirte brauchen schnelle Lösungen bei akutem Einfall von Saatkrähen auf die Kulturen. Dem Handlungsleitfaden Saatkrähe RLP ist zu entnehmen, dass einzelne letale Entnahmen nicht zu einer Dezimierung des Bestandes führen, sodass eine Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen, wie selbst von der Staatlichen Vogelschutzwarte RLP vorgeschlagen, den Schäden entgegenwirken könnte.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Welche landesbehördliche Ebene zeichnet sich für die Redaktion der Allgemeinverfügung verantwortlich?
2. Welche landesbehördliche Ebene ist für den Erlass der Allgemeinverfügung verantwortlich?
3. Wann ist mit einer redaktionellen Fertigstellung der Allgemeinverfügung zurechnen?
4. Inwieweit kann sich beispielsweise die Allgemeinverfügung des Ortenaukreises¹ vom 16. April 2024 zum Vorbild genommen werden?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

¹ Allgemeinverfügung des Ortenaukreises: https://ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E342741391/MLR.LEL/PB5Documents/lraog/413/413-7%20Schadvogelabwehr/2024%2004%2016%20Allgemeinverfügung%20Saatkrähen-Vergrämung.pdf



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

2. September 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
„Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen“
- Drucksache 18/10182 -

Vorbemerkung:

Bereits seit 2023 wurde das Antragsverfahren zur letalen Vergrämung als Ausnahme-genehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz durch die Obere Naturschutzbehörde erheblich vereinfacht. Die entsprechende Genehmigung konnten vielfach innerhalb weniger Tage erteilt werden. Um aber noch unbürokratischer in bestimmten Gebieten auf die Problematik reagieren zu können, plant das Umweltministerium mit den zuständigen Oberen Naturschutzbehörden eine Allgemeinverfügung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/10182 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

1/2

Verkehrsanbindung

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die geplante Allgemeinverfügung wird von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd als zuständigen Oberen Naturschutzbehörden erlassen. Die Erarbeitung geschieht in enger Abstimmung mit dem Umweltministerium und beratend durch eine Expertengruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den relevanten Fachbehörden und Fachverbänden.

Zu Frage 3:

Die Fertigstellung der Allgemeinverfügung ist für das Frühjahr 2025 geplant.

Zu Frage 4:

Die genannte Allgemeinverfügung wird bei der Erstellung der rheinland-pfälzischen Allgemeinverfügung mit Einschränkungen berücksichtigt.

In Vertretung

gez.

Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)